

Gemeinde Kreischa

Drucksache 020/2025

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.05.2025

Beratungsfolge	Datum	Zweck	Status	TOP
Verwaltungsausschuss	07.05.2025	Beschlussfassung	öffentlich	11.

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer weiteren Spende für die Willkommensveranstaltung für die Neugeborenen des Jahres 2024 am 12.04.2025 - J+P Maschinenbau GmbH

I. Sachdarstellung:

Seit mehreren Jahren findet jährlich die Willkommensveranstaltung für die Neugeborenen in der Gemeinde Kreischa statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird den jungen Eltern ein Präsent in Form eines gefüllten Einkaufskorbes überreicht. Die darin befindlichen Dinge haben einen Bezug zur Gemeinde und zu den hier beheimateten Gewerben und Selbständigen. Hintergrund der Veranstaltung ist, verstärkt auf die örtlichen Handwerker, Ladengeschäfte, Bau- und Servicedienstleistungen aufmerksam zu machen. Der Aufruf an die Gewerbetreibenden, sich am „Einkaufskorb“ zu beteiligen, erfolgt durch den Bürgermeister per Brief.

Seit dem 01.01.2014 gelten gemäß der SächsGemO neue Regelungen für Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen an Gemeinden. § 73 Absatz 5 SächsGemO hat folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten; die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung durch andere Bedienstete wird wirksam, wenn der Bürgermeister sie nachträglich genehmigt. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro kann die Hauptsatzung von Satz 3 abweichende Regelungen treffen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1 000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.“

Gemeinde Kreischa

Drucksache 020/2025

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.05.2025

Damit kommt der Gesetzgeber dem Bedürfnis nach zusätzlicher Finanzierung öffentlicher Aufgaben insbesondere im Bereich Soziales, Kultur und Sport nach. Zugleich soll die Regelung Transparenz hinsichtlich der Verwendung privater finanzieller und sonstiger Zuwendung in der Gemeinde gewährleisten.

Eine verbindliche Annahmeerklärung zur Spende, Schenkung usw. darf erst nach einem entsprechenden Beschluss abgegeben werden. Dies schließt ebenfalls die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ein.

Die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50,00 € trifft gemäß § 6 Nr. 10 Hauptsatzung der Gemeinde Kreischa vom 17.09.2024 der Verwaltungsausschuss.

Am 31.03.2025 ging bei der Gemeinde Kreischa eine weitere Rückmeldung für eine Geldspende ein. Die Firma J+P Maschinenbau GmbH, Am Berg 2, 01731 Kreischa OT Sobrigau möchte 380,00 € zur Verfügung stellen.

So die Annahme durch den Verwaltungsausschuss erfolgt, werden diese Spenden zum Erwerb von Wertgutscheinen und kindgerechten Dingen verwendet.

II. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende der Firma J+P Maschinenbau GmbH in Höhe von 380,00 €.

III. Finanzierung:

Es entsteht mit der Annahme ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 380,00 EUR.

Bearbeiter: Iris Ebert, Tel.: 209-17